

# Einführung in das deutsche Strafvollzugsrecht – am Beispiel Nordrhein-Westfalens

Von wissenschaftlicher Mitarbeiterin *Edith Arians*, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht  
Universität zu Köln

Der Strafvollzug wird meist erst bei negativen Begebenheiten oder Vorkommnissen beachtet – ganz nach dem Motto: „Only bad news are good news.“ An solche schließt sich zumeist eine gesellschaftliche und kriminalpolitische Debatte an, die nicht selten das gesamte System in Frage stellt. Im Folgenden sollen die Grundlagen des deutschen Strafvollzugsrechts skizziert werden: Auf welche normative Grundlage wird dieses Rechtsgebiet gestützt? Wozu dient der Strafvollzug? Was soll und was kann dieser leisten?

## I. Einleitung und Begrifflichkeiten

Das Strafvollzugsrecht stellt die rechtliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe dar. Normiert wird das „Wie“ des Strafvollzuges. Das „Ob“ der Freiheitsstrafe wird in dem vorgeschalteten Strafverfahren (insbesondere nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches<sup>1</sup> und der Strafprozessordnung<sup>2</sup>) mit der Verurteilung verbindlich geklärt. Der Strafvollzug umfasst alle stationären freiheitsentziehenden Kriminalstrafen. Beginnend mit der Aufnahme des Verurteilten in die Justizvollzugsanstalt bis zu dessen Entlassung aus der selbigen. Konkret werden folgende freiheitsentziehende Kriminalstrafen erfasst: Die Freiheitsstrafe (§§ 38 f. StGB); die Jugendstrafe (§§ 17 f. Jugendgerichtsgesetz<sup>3</sup>); die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB); in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB); in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 StGB).<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Im Folgenden als StGB abgekürzt.

<sup>2</sup> Im Folgenden als StPO abgekürzt.

<sup>3</sup> Im Folgenden als JGG abgekürzt.

<sup>4</sup> Die Untersuchungshaft (§§ 112 StGB) sowie die Abschiebungshaft gem. § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind als freiheitsentziehende stationäre Maßnahme zu qualifizieren. Die Untersuchungshaft dient jedoch der Sicherung zur Durchführung des staatlichen Strafverfahrens und der nachfolgenden Strafvollstreckung einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

## II. Gesetzliche Grundlagen

Die heutige Rechtslage betreffend den Strafvollzug basiert auf dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung<sup>5</sup>, das zum 01.01.1977 in Kraft trat. Dies galt nur für den Erwachsenenstrafvollzug. Die Regelungen für den Jugendstrafvollzug (d.h. für Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren bzw. ggf. für Heranwachsende im Alter zwischen 18 und 21 Jahren) waren auf einige wenige Normen im Jugendgerichtsgesetz beschränkt (§§ 91, 92, 115 JGG). Diese verwiesen auf die Anwendung des BundesStVollzG, sodass über Umwege im Wesentlichen das Erwachsenenstrafvollzugsgesetz galt. Diese fehlende gesetzliche Grundlage wurde vom Bundesverfassungsgericht moniert und für verfassungswidrig erklärt.<sup>6</sup> Das Bundesverfassungsgericht verlangte die Schaffung eines „eigenen“ Jugendstrafvollzugsgesetzes. Bevor der Gesetzgeber diesbezüglich tätig werden konnte, wurde im Wege der Föderalismusreform den einzelnen Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe übertragen. Folglich musste jedes Bundesland die gesetzliche Normierung des Erwachsenen- und Jugendstrafvollzuges eigenverantwortlich übernehmen. Somit wurde die gesetzliche Grundlage für den (Jugend- und Erwachsenen-) Straf-

(BVerfGE) 32, 87, 93; *Böhm, Klaus Michael/Werner, Eric*, in Münchener Kommentar, Strafprozessordnung, 1. Aufl. 2014, § 112 Rn. 2). Sie stellt somit gerade keine Vollziehung einer bereits rechtskräftigen Kriminalstrafe dar, sondern ist dieser vorgelagert. Ähnlich verhält es sich mit der Abschiebungshaft gem. § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese dient als Sondermaßnahme des Ausländerrechts zum einen der Vorbereitung der Auslieferung (Vorbereitungshaft) und der Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft) (Vgl. *Senge, Lothar*, in Erbs/Kohlhaas, Aufenthaltsgesetz (AufenthG), 224. Ergänzungslieferung März 2019, § 62 Rn. 1-1a).

<sup>5</sup> Im Folgenden als BundesStVollzG abgekürzt.

<sup>6</sup> Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 116, 69, 69 ff.

vollzug vollkommen erneuert. In Deutschland existieren daher 16 Strafvollzugsgesetze der Länder zuzüglich ihrer jeweiligen Jugendstrafvollzugsgesetze. Die Gesetzgebungsbefugnis wurde den Ländern jedoch nur für den Regelungsbereich „Strafvollzug“ übertragen, nicht für weitere Gebiete wie zum Beispiel für das gerichtliche Verfahren. Diese unterliegen weiterhin der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sodass die entsprechenden Regelungen im Strafvollzugsgesetz (§§ 109-121 BundesStVollzG) weiterhin gelten. Daher kommt diesem doch noch eigenständige Bedeutung zu. In Deutschland ist die Gesetzeslage somit gespalten. Einerseits gilt in den einzelnen Bundesländern das jeweilige Landesrecht zum Strafvollzug. Andererseits – nämlich in den Bereichen, in denen der Landesgesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz hat (z.B. im gerichtlichen Verfahren) – gilt weiterhin das Bundesstrafvollzugsgesetz. In Deutschland besteht folglich eine breite Landschaft an strafvollzugsrechtlichen Vorschriften: 16 (Erwachsenen-)Strafvollzugsgesetze zuzüglich ihre jeweiligen Jugendstrafvollzugsgesetze sowie das „ursprüngliche“ Bundesstrafvollzugsgesetz von 1977, das jedoch nur einen beschränkten Anwendungsbereich hat. Die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen gründen daher exemplarisch auf dem Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW).

### III. Ziel des Strafvollzugs

Das Ziel des Strafvollzugs ist zuvorderst in § 1 StVollzG NRW normiert. Dieses lautet wie folgt: „*Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Ziel, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.*“ Alleiniges Ziel des Strafvollzuges ist damit die sogenannte „Resozialisierung“ des Strafgefangenen. Diese ist im Sinne der positiven Spezialprävention zu verstehen.<sup>7</sup> Sogleich mag die Frage aufkommen, ob Ziel des Strafvollzuges nicht zumindest auch der Opferschutz und die Sicherheit der Allgemeinheit ist. Dies ist schlichtweg zu verneinen. Bei diesen handelt es sich lediglich um nachrangigere Auf-

gaben. Ihnen kommt allenfalls reflexartige Bedeutung zu. Sie stellen jedoch kein eigenständiges Vollzugsziel dar. Ein solches lässt sich weder mit dem Wortlaut (siehe oben) noch mit der Systematik vereinbaren. Die Sicherheit der Allgemeinheit wird erst in einer differenzierten Regelung in § 6 StVollzG NRW getrennt und nachgeordnet behandelt. Es heißt in § 6 Abs. 1 StVollzG NRW: „*Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.*“ Es geht deutlich aus dem Wortlaut hervor, dass dies lediglich eine nachrangige Bedeutung hat (vergleiche Wortlaut „auch“). Hierfür spricht zudem die separate Normierung in § 6 StVollzG NRW statt einer Ansiedelung in § 1 StVollzG NRW.<sup>8</sup>

Doch was bedeutet Resozialisierung?<sup>9</sup> Namentlich verwendet der Gesetzgeber den Begriff der „Resozialisierung“ nicht. Dies mag der Tatsache geschuldet sein, dass dieser Begriff nicht einheitlich verwendet wird.<sup>10</sup> Ursprünglich stammt dieser aus der Soziologie und wurde erst im Nachhinein von anderen Wissenschaften wie zum Beispiel der Psychologie, Kriminologie und der Strafvollzugskunde übernommen.<sup>11</sup> Aufgrund dieser verschiedenen Ansätze der unterschiedlichen Bezugswissenschaften konnte keine Einigung über Inhalt und Tragweite erzielt werden.<sup>12</sup> Einigkeit besteht jedoch darüber, dass sich das Recht des Strafgefangenen auf Resozialisierung und der Resozialisierungsauftrag des Staates unmittelbar aus den zentralen Verfassungsgrundsätzen der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip ergibt: Zum einen folgt das Grundrecht des Strafgefangenen auf Resozialisierung aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz<sup>13</sup>. Dieses wurde von der Rechtsprechung sogar als Anspruch auf Resozialisierung eingeordnet.<sup>14</sup> Zum anderen ergibt sich die Verpflichtung des Staates zur Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Resozialisierung aus

<sup>7</sup> Vgl. Arloth, Frank, in Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), 4. Aufl. 2017, § 2 Rn. 2; Neubacher, Frank, in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), 12. Aufl. 2015, Teil B – Rn. 41.

<sup>8</sup> Vgl. Arloth, Frank, in Arloth/Krä, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), 4. Aufl. 2017, § 1 Rn. 1.

<sup>9</sup> Ausführlich Cornel, Heinz, in Cornel/Kawamura-Reindl/Sonnen, Resozialisierung, 2018, S. 31 ff; 310 ff.

<sup>10</sup> Vgl. Laubenthal, Klaus, Strafvollzug, 6. Aufl. 2015, Rn. 140.

<sup>11</sup> Vgl. Kaiser, Günther/Schöch, Heinz, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, § 5 Rn. 8.

<sup>12</sup> Vgl. Laubenthal, Klaus, Strafvollzug, 6. Aufl. 2015, Rn. 140.

<sup>13</sup> Im Folgenden als GG abgekürzt.

<sup>14</sup> Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 45, 187, 239.

Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG.<sup>15</sup> Damit hat die Resozialisierung Verfassungsrang, was die außerordentliche Bedeutsamkeit manifestiert.<sup>16</sup> Vielfach befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit der Materie der Resozialisierung von Strafgefangenen. Es versteht darunter „die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft“. Diese gilt für alle Strafgefangenen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder der Länge der Freiheitsstrafe, sodass auch bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten das Vollzugsziel der Resozialisierung Anwendung findet.<sup>17</sup> Eine Wiedereingliederung ist letztendlich zwingend notwendig, da der Freiheitsentzug eine Ausgliederung auf Zeit darstellt.<sup>18</sup>

#### IV. Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Zur Verbüßung der Freiheitsstrafe begeben sich die Gefangenen in eine „andere“, von Gefängnismauern umgebene Welt. Das Leben in dieser ist mit zahlreichen Entbehren verbunden. Zuvorderst sind dies natürlich der Entzug der Freiheit und das Herauslösen aus dem sozialen Umfeld. Weiterhin kommt es zu einem Verlust der Autonomie.<sup>19</sup> Im Strafvollzug sind alle Lebensbereiche streng reglementiert, sodass die Selbstfürsorge und Selbstverantwortung in der sogenannten „erlernten Hilfslosigkeit“ münden.<sup>20</sup> Hierbei wird der Gefangene in seinem Selbstbild als eigenverantwortliches Individuum erschüttert. Um diese Verluste zu kompensieren, passen

sich die Gefangenen an die sogenannte Insassensubkultur an.<sup>21</sup> Zu verstehen ist diese als eine Gegenordnung mit eigenen „Gesetzen“, Sitten, Normen sowie einer Hierarchie unter den Gefangenen.<sup>22</sup> Hierbei spielen auch Gewalt und sexueller Missbrauch von Mitgefangenen eine Rolle.<sup>23</sup> Daraus resultieren Angst und ein hohes Viktimisierungsrisiko für neue Häftlinge.<sup>24</sup> Allein diese wenigen, nur oberflächlich angedeuteten Aspekte verdeutlichen, dass die Umstände im Strafvollzug keineswegs ideal sind, um die Resozialisierung des Einzelnen zu erreichen. Um dieses „Knast-Dilemma“ jedenfalls abzumildern, sind sogenannte Gestaltungsgrundsätze gesetzlich geregelt. Diese sind sogleich in § 2 StVollzG NRW benannt. Dabei handelt es sich um den Angleichungs-, den Gegensteuerungs- und den Integrationsgrundsatz.<sup>25</sup> Aus ihnen können jedoch keine Rechte oder gar Ansprüche abgeleitet werden.<sup>26</sup> Sie sind allerdings als verbindliche Anweisungen an die Vollzugsbehörde einzuordnen.<sup>27</sup> Der Angleichungsgrundsatz<sup>28</sup> gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW (§ 3 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW<sup>29</sup>) besagt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzu-

<sup>15</sup> Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 35, 202, 235 f. Näher dazu *Leyendecker, Natalie Andrea*, (Re-) Sozialisierung und Verfassungsrecht, 2002, S. 95 ff.

<sup>16</sup> Eingehend siehe auch *Bachmann, Mario*, Bundesverfassungsgericht und Strafvollzug, 2015.

<sup>17</sup> Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 45, 187, 239; 98, 169, 200; Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Nichtannahmebeschluss vom 10.10.2012 – 2 BvR 2025/12 –, juris; *Arloth, Frank*, in *Arloth/Krä*, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), 4. Aufl. 2017, § 2 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen.

<sup>18</sup> Vgl. *Jehle, Jörg-Martin*, in *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), 6. Aufl. 2013, § 3 Rn. 13.

<sup>19</sup> Vgl. *Laubenthal, Klaus*, Strafvollzug, 6. Aufl. 2015, Rn. 201.

<sup>20</sup> Vgl. *Laubenthal, Klaus*, Strafvollzug, 6. Aufl. 2015, Rn. 201.

<sup>21</sup> Vgl. *Laubenthal, Klaus*, Strafvollzug, 6. Aufl. 2015, Rn. 211 f.

<sup>22</sup> Vgl. *Kaiser, Günthrt/Schöch, Heinz*, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, § 13 Rn. 15; *Laubenthal, Klaus*, Strafvollzug, 6. Aufl. 2015, Rn. 213, 217.

<sup>23</sup> Vgl. *Laubenthal, Klaus*, Strafvollzug, 6. Aufl. 2015, Rn. 214, 216.

<sup>24</sup> Vgl. *Laubenthal, Klaus*, Strafvollzug, 6. Aufl. 2015, Rn. 214.

<sup>25</sup> Einige Landesstrafvollzugsgesetze haben noch weitere Vollzugsgrundsätze geregelt. In Nordrhein-Westfalen ist zudem in einem eigenständigen Paragraphen die opferbezogene Vollzugsgestaltung normiert. Bei der Vollzugsgestaltung sollen auch die Belange der Opfer berücksichtigt werden z.B. im Rahmen vollzugsöffnender Maßnahmen oder bei der Erteilung von Weisungen (§ 7 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW). Der vermehrt opferorientierte Strafvollzug stellt im Vergleich zum Bundesstrafvollzugsgesetz eine besondere Errungenschaft dar.

<sup>26</sup> Vgl. *Neubacher, Frank*, in *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), 12. Aufl. 2015, Teil B – Rn. 49.

<sup>27</sup> Vgl. *Arloth, Frank*, in *Arloth/Krä*, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), 4. Aufl. 2017, § 3 Rn. 1.

<sup>28</sup> Ausführlich dazu *Matthey, Isabell*, Der Angleichungsgrundsatz, 2011.

<sup>29</sup> Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen.

gleichen ist. Damit werden die Vollzugsbehörden verpflichtet, den „Besonderheiten des Anstaltslebens, die den Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist“<sup>30</sup> (z.B. Gestaltung des Hafttraums mit einer Tagesdecke,<sup>31</sup> Aushändigung von Freizeitkleidung und das Tragen eigener Kleidung bei Gerichtsterminen,<sup>32</sup> Ausgabe der Mahlzeiten zu den entsprechenden Tageszeiten,<sup>33</sup> Zugänglichmachung von Tageszeitungen am Tag ihres Erscheinens<sup>34</sup>). Dabei ist offenkundig, dass Angleichung nicht Gleichstellung bedeuten kann.<sup>35</sup> Dieser Grundsatz ist freilich nur begrenzt zu realisieren. Diese Grenze ergibt sich bereits aus dem Wortlaut „soweit wie möglich“. Daher normiert der sogenannte Gegensteuerungsgrundsatz gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 StVollzG (§ 3 Abs. 2 S. 3 JStVollzG), dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegen gewirkt werden soll. Dies beruht darauf, dass der Aufenthalt im Strafvollzug mit zahlreichen negativen Folgen, Schädigungen, Haftdeprivationen und der Bildung von Subkulturen verbunden ist.<sup>36</sup> Diese sollen durch gezielte Gegenwirkungen minimiert werden (z.B. Schutz vor Gewalt durch Mitgefangene, Verhütung von Selbsttötungen). Somit hat der Gesetzgeber diese Problembereiche des Strafvollzugs erkannt und sie eingeräumt. Der Integrationsgrundsatz ist wohl am engsten mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung verbunden.<sup>37</sup> § 2 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW (§ 3 Abs. 2 S. 4 JStVollzG) normiert, dass der Vollzug von Beginn an darauf auszurichten ist, die Gefangenen zu befähigen, sich nach

der Entlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Dies gründet vor allem darauf, dass der Freiheitsentzug möglichst problemlos wieder in die Freiheit transferiert werden muss (z.B. durch soziale Trainingsprogramme, Kontaktförderungen, insbesondere Verlegung in Wohnortnähe,<sup>38</sup> Therapieangebote für Suchtkranke).

## V. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das deutsche Strafvollzugsrecht „gespalten“ ist und eine Vielzahl von Gesetzen und Vorschriften existieren. Das Vollzugsziel, die Resozialisierung, gilt jedoch für alle gleichermaßen. Dieses ist nämlich in der Verfassung verankert und ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG. Inhaltlich ist die Resozialisierung jedoch nur schwer zu definieren. Die Gestaltungsgrundsätze – der Angleichungs- Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatz – konkretisieren das Vollzugsziel im Rahmen des Möglichen. Die Schwierigkeit und das Dilemma des Strafvollzugs besteht nämlich darin, dass die Strafgefangenen befähigt werden sollen, zukünftig in Freiheit straffrei zu leben. Der Prozess zur Erreichung des Vollzugsziels erfolgt jedoch gerade in einer Umgebung von ihrerseits resozialisierungsbedürftigen Mitgefangenen.

<sup>30</sup> Bundestags-Drucksache 7/918 S. 46.

<sup>31</sup> Vgl. Oberlandesgericht Koblenz (OLG), Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), Sonderheft 1979, 85.

<sup>32</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)2000, 166.

<sup>33</sup> Vgl. *Neubacher, Frank*, in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, StVollzG, 12. Aufl. 2015, Teil B – Rn. 54.

<sup>34</sup> Vgl. Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 1993, 116.

<sup>35</sup> Vgl. *Kaiser, Günther/Schöch, Heinz*, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), 5. Aufl. 2002, § 6 Rn. 61.

<sup>36</sup> Näher: *Laubenthal, Klaus*, Strafvollzug, 6. Aufl. 2015, Rn. 200 ff.

<sup>37</sup> Vgl. *Neubacher, Frank*, in Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel, Strafvollzugsgesetz (StVollzG), 12. Aufl. 2015, Teil B – Rn. 57.

<sup>38</sup> Vgl. Oberlandesgericht (OLG) Hamm, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 1985, 373 f.